

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 166/10 B

L 5 U 261/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 87/08 (SG Speyer)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. April 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung da diese nicht dazu geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG sei unter Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und ohne hinreichende Begründung seinem in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag nicht nachgegangen, ein Ergänzungsgutachten des Dr. B. einzuholen oder unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen O. ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen.
- 3 Hinsichtlich des ersten Hilfsbeweisantrags hat der Kläger bereits nicht aufgezeigt, einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben. Zur Darlegung eines den Anforderungen der ZPO entsprechenden Beweisantrags muss nicht nur dargelegt werden, dass ein solcher gestellt wurde, sondern auch aufgezeigt werden, über welche klärungsbedürftig gebliebenen Punkte im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte. Es bedarf der Bezeichnung einer bestimmten Tatsachenbehauptung, die unter Angabe des Beweismittels unter Beweis gestellt wurde (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).
- 4 Der zweite Hilfsbeweisantrag könnte zwar eine solche Tatsachenbehauptung enthalten. Insoweit fehlt es aber daran, dass der Kläger nicht aufzeigt, dass das LSG seinem Antrag "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist.
- 5 Ausweislich der Beschwerdebegründung ist das LSG dem Antrag nicht gefolgt, weil der Unfallzeuge O. zwar einen Sturz mit Verdrehung der Wirbelsäule, jedoch keine extreme Verdrehung, wie nach den Ausführungen des Sachverständigen zu fordern, bestätigt habe. Das LSG habe zwar die Schilderung des Klägers sowie die Aussage des Unfallzeugen O. berücksichtigt und die Einholung weiterer Beweise auch mit Blick auf andere vorliegende medizinische Befunde abgelehnt. Ausgehend von der Aussage des Zeugen habe das LSG aber weiteren Beweis erheben müssen. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger gerade aufgezeigt, aus welchen Gründen das LSG seinem Beweisantritt nicht gefolgt ist. Dass es dem Antrag "ohne hinreichende Begründung" iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gefolgt sein könnte, ist nicht dargetan. Der Kläger hat vielmehr nur seine vom LSG abweichende Würdigung der Aussage des Zeugen dargetan. Hierauf kann eine Beschwerde nicht gestützt werden.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)